



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 2015

Nummer 46

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	8. 12. 2015	Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	836
20320 20321	8. 12. 2015	Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen	836
2224	8. 12. 2015	Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main im Wege der Zweitverleihung	838
230	8. 12. 2015	Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)	838
820	8. 12. 2015	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige	839
	7. 12. 2015	2. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Hörstel	839
	8. 12. 2015	Öffentliche Bekanntmachung über die 1. Änderung zur Genehmigung 7/10 für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen der Forschungszentrum Jülich GmbH	840
	8. 12. 2015	Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung zur Genehmigung 7/10 für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen der Forschungszentrum Jülich GmbH Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 (1Ä)	841
	8. 12. 2015	Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 40. Änderung zur Genehmigung 9/45 Große Heiße Zellen der Forschungszentrum Jülich GmbH Bescheid Nr. 9/45 (40) GHZ	841
	8. 12. 2015	Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur 11. Änderung zur Genehmigung 9/59 Chemiezellen Bescheid Nr. 9/59 (11) – Chemiezellen	841

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

**Gesetz zur Änderung
des Gebührengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des Gebührengesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

**Artikel 1
Änderung des Gebührengesetzes für das
Land Nordrhein-Westfalen**

§ 8 Absatz 4 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 werden die Wörter „Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung.“
3. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen.“
4. Nummer 7 wird aufgehoben.
5. Die Nummern 8 bis 11 werden die Nummern 7 bis 10.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
i. V. Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer S c h m e l t z e r

Der Justizminister

Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
i. V. Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina K a m p m a n n

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2015 S. 836

**20320
20321**

**Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie zur Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Dezember 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge
2015/2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrecht-
licher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

20320

**Artikel 1
Gesetz
zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge
2015/2016 im Land Nordrhein-Westfalen
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz
2015/2016 Nordrhein-Westfalen
– BesVersAnpG 2015/2016 NRW)**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die

1. Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und -beamten und die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
2. Richterinnen und Richter des Landes; ausgenommen sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und
3. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2**Anpassung der Besoldung in den Jahren 2015 und 2016**

(1) Für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter werden die nachfolgenden Bezüge wie folgt erhöht:

1. ab 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent sowie ab 1. August 2016 um 2,1 Prozent, mindestens um einen Prozentsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist, die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen A, B, R und W sowie der fortgeltenden Besoldungsordnungen H und C,
2. ab 1. Juni 2015 um 1,9 Prozent und ab 1. August 2016 um 2,1 Prozent
 - a) der Familienzuschlag,
 - b) der Anrechnungsbetrag nach § 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist,
 - c) die Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Anlage 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2 b der fortgeltenden Besoldungsordnung C,
 - d) die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist,
 - e) die Beträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und § 17 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3498), die zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,
 - f) die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderer Bezüge nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist,
 - g) die Amtszulagen von Richterinnen und Richtern nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) geändert worden ist,
 - h) die Zuschüsse und Sonderzuschüsse nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 der fortgeltenden Besoldungsordnung C sowie die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse der fortgeltenden Landesbesoldungsordnung H,
3. ab 1. Juni 2015 um 30 Euro und ab 1. August 2016 um 30 Euro die Anwärtergrundbeträge,
4. ab 1. Juni 2015 um 1,62 Prozent und ab 1. August 2016 um 1,79 Prozent der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag.

(2) Die sich bei der Berechnung der erhöhten Beträge ergebenden Bruchteile eines Cents sind hinsichtlich der Beträge des Familienzuschlags der Stufe 1 auf den nächsten durch zwei teilbaren Centbetrag aufzurunden und im Übrigen kaufmännisch zu runden.

§ 3**Anpassung der Versorgung in den Jahren 2015 und 2016**

(1) Für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gelten die Erhöhungen nach § 2 für die

dort aufgeführten Besoldungsbestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind. Satz 1 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppen A 12 a und A 13 a entsprechend.

(2) Die Erhöhung des Betrages nach § 57 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) erfolgt entsprechend dem Prozentsatz, um den sich das Grundgehalt der Beamtin oder des Beamten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 jeweils erhöht.

(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2015 um 56,99 Euro und ab 1. August 2016 um 58,19 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage 1 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.

§ 4**Bekanntmachungsermächtigung**

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die nach den §§ 2 und 3 geänderten Beträge im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

20320

Artikel 2**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 2“ werden nach den Wörtern „- als der ständige Vertreter des Direktors der Qualitäts- und Unterstützungs-Agentur – Landesinstitut für Schule -“ die Wörter „- als Leiter eines Geschäftsbereichs beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb -“ eingefügt.
2. In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ werden die Wörter „Direktor des Landesbetriebs Straßenbau“ gestrichen.
3. Der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ werden die Wörter „Direktor des Landesbetriebs Straßenbau“ vorangestellt.

20320

Artikel 3**Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Nordrhein-Westfalen**

§ 9 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2011/2012 Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2011 (GV. NRW. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

20321

Artikel 4**Änderung der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

In § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 31. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 716) wird die Angabe „1 104,17 Euro“

durch die Wörter „1 129,67 Euro (ab dem 1. August 2016: 1 155,17 Euro)“ ersetzt. **2224**

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft. Artikel 2 und 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
zugleich für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Sylvia Löhrmann

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt Duin

Der Minister
für Inneres und Kommunales
i. V. Thomas Kutschaty

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Rainer Schmeltzer

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
i. V. Franz-Josef Lersch-Mense

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Christina Kampmann

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Franz-Josef Lersch-Mense

– GV. NRW. 2015 S. 836

Verordnung zur Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main im Wege der Zweitverleihung

Vom 8. Dezember 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Körperschaftstatusgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 604) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags:

§ 1

Der Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage in Deutschland mit Sitz in Frankfurt am Main werden im Anschluss an die Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Land Hessen für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Zweitverleihung die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei

Franz-Josef Lersch-Mense

– GV. NRW. 2015 S. 838

230

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)

Vom 8. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG)

Artikel 1

§ 39 Absatz 4 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Befugnis der entsprechenden Planungsgemeinschaft zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Regionalen Flächennutzungsplans endet mit dem Aufstellungsbeschluss des unter Nummer 1 genannten Regionalplans.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
i. V. Thomas K u t s c h a t y

Für den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
und Chef der Staatskanzlei
Franz-Josef L e r s c h - M e n s e

– GV. NRW. 2015 S. 838

820

**Dritte Verordnung zur Änderung
der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und
Betreuungsangebote für Pflegebedürftige
Vom 8. Dezember 2015**

Auf Grund des § 45b Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, des § 45c Absatz 6 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3728) eingefügt worden ist sowie des § 45d Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) eingeführt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote
für Pflegebedürftige**

In § 11 der Verordnung über niedrigschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 432), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2014 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2015 S. 839

**2. Änderung
des Regionalplans Münsterland
auf dem Gebiet der Stadt Hörstel**

Vom 7. Dezember 2015

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 2015 die 2. Änderung des Regionalplans Münsterland im Gebiet der Stadt Hörstel, Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung für die Flächen des ehemaligen NATO Flugplatzes in Hörstel-Dreierwalde, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 21. September 2015 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-02 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 33), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Stadt Hörstel zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 14 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW). Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 Landesplanungsgesetz NRW in Verbindung mit § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2015 S. 839

**Öffentliche Bekanntmachung
über die 1. Änderung zur Genehmigung 7/10
für die Stilllegung und den Abbau der
Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich
ihrer Hilfs- und Nebenanlagen
der Forschungszentrum Jülich GmbH
Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 (1Ä)**

Vom 8. Dezember 2015

Datum der Bekanntmachung: 18. Dezember 2015

Gemäß des § 15 Absatz 3 und des § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), wird folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, sowie der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, als Mitunterzeichnerin, auf Grund ihres Antrages vom 27. Oktober 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. Juli 2015, mit Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 (1Ä) vom 31. August 2015, die Genehmigung zum Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen erteilt.

Der verfügende Teil Nummer 1 des Bescheides lautet:

„1. Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung

Nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), wird aufgrund des Antrages der

Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ GmbH)
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

vom 27. Oktober 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30.07.2015, sowie der Mitunterzeichnung durch die

Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR GmbH)
Wilhelm-Johnen-Straße
52428 Jülich

vom 27. Oktober 2014, die Genehmigung Nr. 7/10 FRJ-2 vom 20.09.2012 nach Maßgabe der in den Abschnitten I.2 und I.3 aufgeführten Unterlagen, der in Abschnitt I.4 und I.5 geregelten Verantwortlichkeiten, der in Abschnitt I.6 aufgeführten Auflagen wie folgt geändert:

1. Mit Übernahme des Geschäftsbereiches N (ohne das Heiße Material Labor(HML)(9/64) und das Analytiklabor, Geb. 12.3u (U 46/1997)) durch die AVR GmbH in Jülich wird der beantragte Wechsel in der Person der Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigung Nr. 7/10 FRJ-2 für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen genehmigt.

Ab diesem Zeitpunkt tritt damit die AVR GmbH in Jülich mit allen Rechten und Pflichten als Strahlenschutzverantwortliche in die vorbezeichnete Genehmigung an die Stelle der bisherigen Genehmigungsinhaberin FZJ GmbH.

2. Mit dem unter I.1 Ziffer 1 genannten Zeitpunkt der Übertragung wird die FZJ GmbH als bisherige Strahlenschutzverantwortliche aus der Inhaberschaft der Genehmigung Nr. 7/10 FRJ-2 entlassen.
3. Verantwortliche Personen und Strahlenschutzbeauftragte der Gesamtanlage sind von dem unter I.1 Ziffer 1 benannten Zeitpunkt an die unter Abschnitt 4 aufgeführten Personen.
4. Die Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2, Nr. 7/10 FRJ-2, darf von dem unter I.1 Ziffer 1 benannten Zeitpunkt an in sachlich unverändertem Umfang nur noch von der AVR GmbH in Jülich fortgeführt werden.
5. Die bisher erteilte Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenanlagen der FZJ GmbH,

7/10 FRJ-2, gilt uneingeschränkt fort, sofern sie nicht durch nachfolgende Bescheide einschließlich dieses Bescheides ganz oder teilweise ersetzt oder geändert worden sind bzw. werden.“

Bei der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen (Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die AVR GmbH) handelt es sich um eine Änderung eines ursprünglich umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhabens nach Nummer 11.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das mit dem Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 vom 20. September 2012 genehmigt worden war. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen (Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die AVR GmbH) hängt nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung davon ab, ob eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de) und des Verwaltungsgerichts Minden.“

Der Genehmigungsbescheid ist mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung versehen.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an vier Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9 bis 15 Uhr)

und

- b) in der Stadtverwaltung der Stadt Jülich, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich, drittes Obergeschoß des neuen Rathauses, Zimmer 311 (Dienststunden: montags bis freitags von 8.30 bis 12 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie,

Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen VB3-8943 7/10 FRJ-2 (1Ä) von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015
VB3-8943 7/10 FRJ-2 (1Ä)

Uwe Behrendt

– GV. NRW. 2015 S. 840

**Feststellung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur 1. Änderung zur Genehmigung 7/10 für die
Stilllegung und den Abbau der Reaktoranlage
FRJ-2 einschließlich ihrer Hilfs- und Neben-
anlagen der Forschungszentrum Jülich GmbH
Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 (1Ä)**

Vom 8. Dezember 2015

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) folgendes bekannt:

„Nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324), hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, sowie der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, als Mitunterzeichnerin, auf Grund ihres Antrages vom 27. Oktober 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. Juli 2015, mit Bescheid Nr. 7/10 FRJ-2 (1Ä) vom 31. August 2015 die Genehmigung zum Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen erteilt.“

Genehmigt wurde der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen und damit eine personelle Änderung. Naturwissenschaftlich-technische Genehmigungsvoraussetzungen sind bei einem Inhaber- und Betreiberwechsel nicht berührt. Die Genehmigung wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit drei Auflagen verbunden.

Die Genehmigungsbehörde ist auf der Grundlage des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen (Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die AVR GmbH) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015
VB3-8943FRJ-2-7/10 1. Änderung

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Uwe Behrendt

– GV. NRW. 2015 S. 841

**Feststellung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur 40. Änderung zur Genehmigung 9/45
Große Heiße Zellen
der Forschungszentrum Jülich GmbH
Bescheid Nr. 9/45 (40) GHZ**

Vom 8. Dezember 2015

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) folgendes bekannt:

„Nach § 9 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324), hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, sowie der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, als Mitunterzeichnerin auf Grund ihres Antrages vom 21. Oktober 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. Juli 2015, mit Bescheid Nr. 9/45 (40) GHZ vom 31. August 2015 die Genehmigung zum Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen erteilt.“

Genehmigt wurde der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen und damit eine personelle Änderung. Naturwissenschaftlich-technische Genehmigungsvoraussetzungen sind bei einem Inhaber- und Betreiberwechsel nicht berührt. Die Genehmigung wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit zwei Auflagen verbunden.

Die Genehmigungsbehörde ist auf der Grundlage des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen (Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die AVR GmbH) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015
V B 3-8943-9/45 – GHZ

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Uwe Behrendt

– GV. NRW. 2015 S. 841

**Feststellung gemäß § 3a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zur 11. Änderung zur Genehmigung 9/59
Chemiezellen
Bescheid Nr. 9/59 (11) – Chemiezellen
Vom 8. Dezember 2015**

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen gibt gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) folgendes bekannt:

Nach § 9 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2015

(BGBl. I S. 1324), hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen der Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, sowie der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH in Jülich (AVR GmbH), Wilhelm-Johnen-Straße 52428 Jülich, als Mitunterzeichnerin, auf ihren Antrag vom 23. Oktober 2014, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 30. Juli 2015, mit Bescheid Nr. 9/59 (11Ä) vom 31. August 2015 die Genehmigung zum Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen erteilt.

Genehmigt wurde der Wechsel des Strahlenschutzverantwortlichen und damit eine personelle Änderung. Naturwissenschaftlich-technische Genehmigungsvoraussetzungen sind bei einem Inhaber- und Betreiberwechsel nicht berührt. Die Genehmigung wurde nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes mit zwei Auflagen verbunden.

Die Genehmigungsbehörde ist auf der Grundlage des § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung somit zu dem Ergebnis gelangt, dass die Änderung des Strahlenschutzverantwortlichen (Übertragung der Genehmigungsinhaberschaft auf die AVR GmbH) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2015

V B 3-8943-9/59 – Chemiezellen 11. Änderung

Ministerium
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Uwe Behrendt

– GV. NRW. 2015 S. 841

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359